

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath
(Gebührensatzung für die Friedhöfe)**

Aufgrund von § 7 Absatz 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
- a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach dem Bestattungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtig ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind fällig und zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 4

Erwerb zu Lebzeiten

Grabstätten mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung können an Bewerber zur eigenen Bestattung abgegeben werden, wenn diese das 75. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Verlängerung von Nutzungsrechten

Findet die Belegung einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist der zu bestattenden Person die Nutzungsfrist der Grabstätte überschreitet, so ist für jedes angefangene Jahr, um das die Nutzungsfrist überschritten wird und für jedes zur Grabstätte gehörige Grab eine Verlängerungsgebühr zu zahlen.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art der Grabstätte und ist aus dem Gebührentarif zur Gebührensatzung ersichtlich.

§ 6

Ehrengräber

Für die auf den Friedhöfen befindlichen Ehrengräber nach § 1 des Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der zur Zeit geltenden Fassung werden Gebühren nicht erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2009 außer Kraft.

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Herzogenrath

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren	125,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	315,00 €
3	Anonyme Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	630,00 €
4	Reihengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.110,00 €
5	Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	250,00 €
6	Anonyme Urnenreihengrabstätte für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	500,00 €
7	Kammer in einer Urnenstele für den Zeitraum von 30 Jahren	720,00 €
8	Doppelkammer in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.740,00 €
8.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 8	58,00 €
9	Urnenreihengrab mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	795,00 €
10	Einzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.440,00 €
10.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 10	48,00 €

11	Doppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.880,00 €
11.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 11	96,00 €
12	Jede weitere Grabstelle für eine Grabstätte zu Pos. 11	1.440,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 12	48,00 €
13	Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	2.235,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 13	74,50 €
14	Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung einschließlich der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.970,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 14	99,00 €
15	Urneneinzelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	420,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 15	14,00 €
16	Urnendoppelwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhefrist von 30 Jahren	1.440,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes je angefangenes Jahr zu Pos. 16	48,00 €

Bestattungen		
17	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €
18	Sargbeisetzung für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 €
19	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	355,00 €

20	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	455,00 €
21	Erste Beisetzung in einer Tiefenwahlgrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	455,00 €
22	Aschenbeisetzung in einer Urnenstele	75,00 €
23	Aschenbeisetzung in einer Urnengrabstätte	115,00 €
24	Aschenbeisetzung in einer Erdgrabstätte	140,00 €
25	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 18-21 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	225,00 €
26	Zuschlag auf die Gebühr der Positionen 22-24 bei Bestattungen an Samstagen und außerhalb der festgelegten Bestattungszeiten	135,00 €

Umbettungen und Ausgrabungen		
27	Die Gebühren für Umbettungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Davon ausgenommen sind Einbettungen sowohl von Särgen als auch von Urnen.	
28	Einbettung eines Sarges in eine Erdgrabstätte	320,00 €
29	Einbettung einer Urne in einer Urnengrabstätte	115,00 €
30	Einbettung einer Urne in einer Erdgrabstätte	140,00 €

Sonstige Gebühren		
31	Benutzung einer Leichenzelle oder Leichenkühlzelle	115,00 €
32	Benutzung einer Trauerhalle	162,00 €
33	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,50m x 0,40m zu Pos. 4 und Pos. 9 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	100,00 €
34	Einbau einer liegenden Gedenktafel im Format 0,80m x 0,70m zu Pos. 14 durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung	120,00 €
35	Sondergenehmigung für das Befahren der Friedhofswege (bei Vorliegen einer Schwerbehinderung von mindestens 70 Prozent)	0,00 €
36	Genehmigung der Zulassung für gewerbetreibende Betriebe für die Dauer von 5 Jahren	68,00 €
37	Genehmigungsgebühr für Grabmale auf Grabfluren mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	68,00 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Herzogenrath (Gebührensatzung für die Friedhöfe) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 15.12.2009
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister